

Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch in der Erziehung: in der Planung

1. Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?(a) ☐ ja → Frage 2
☐ nein → keine Machtausübung
2. Ist sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (= fachlich legitim)? (b)(c) ☐ ja → Frage 3
☐ nein → Machtmissbrauch ⚡
3. Sorgeberechtigte (SB) müssen zustimmen (Wissen und Wollen) (d)(e) ☐ ja → zulässige Macht
☐ nein → Machtmissbrauch ⚡

-
- (a) Das Handeln ist gegen den Willen des Kindes / Jugendlichen gerichtet: ein Kindesrecht ist betroffen.
(b) Das Handeln ist ein denkbare pädagogischer Weg, auch wenn es meiner Haltung widerspricht („Perspektivwechsel“). Bemerkung: unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg tatsächlich auch eintritt.
(c) Die physische Grenzsetzungen (z.B. Festhalten um pädagogisches Gespräch zu beenden) müssen angemessen sein: d.h. die am wenigsten belastende physische Grenzsetzung; weitere Voraussetzung ist, dass eine verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich ist oder aber erfolglos geblieben ist.
(d)) Als Erziehungsroutine ist das Handeln für SB vorhersehbar (sog. „stillschweigende Zustimmung“).
(e) Wird Taschengeld für ein/e Kind/Jugendliche/n verwendet, ist dessen/deren Zustimmung erforderlich.